

**Richtlinie
über die Abgrenzung der Zuständigkeiten
zwischen dem Rat, dem Verwaltungsausschuss und dem Bürgermeister
der Stadt Geestland vom 7. Januar 2015**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Geestland in seiner Sitzung am 7. Januar 2015 folgende Richtlinie zur Verwaltungsführung beschlossen:

I. Geschäfte der laufenden Verwaltung

Gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG hat der Bürgermeister die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfolgen, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach festen Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Stadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

Dazu gehören insbesondere:

- a) Die nach festen Tarifen, Richtlinien, Ordnungen usw. abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs.
- b) Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind.
- c) Rechtsgeschäfte, für die Mittel im Haushaltsplan ausgewiesen sind und bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden dürfen.

Bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen	50.000 €
Bei Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten	25.000 €
Bei Niederschlagung und Erlass von Forderungen	5.000 €
Bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (im Jahreswert)	25.000 €
Bei Bewilligungen von Beihilfen und Zuwendungen außerhalb gesetzlicher Vorschriften im Einzelfall	2.500 €
Bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen	10.000 €
- d) Stundungen bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 € bzw. über einen Zeitraum von bis zu 4 Monaten ab dem Zeitpunkt der ersten Fälligkeit

II. Rechtsverhältnisse der Beschäftigten

Der Verwaltungsausschuss überträgt gemäß § 107 Abs. 4 Satz 2 NKomVG folgende Befugnisse auf den Bürgermeister:

- a) Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten im Rahmen des Stellenplanes bis einschließlich EG 12 TVöD. Der Bürgermeister hat den Verwaltungsausschuss in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

III. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Geestland, 7. Januar 2015

Thorsten Krüger
Bürgermeister